

Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der McKesson Europe AG (nachfolgend „**McKesson Europe**“) und dem Lieferanten bzw. Dienstleister (nachfolgend gemeinsam „**Leistungserbringer**“), also auch für künftige Bestellungen und Lieferungen von Waren und/oder der Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „**Leistungen**“). Sie werden Bestandteil des Vertrages mit dem Leistungserbringer sowie eventueller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen.

2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

3. Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers werden nur anerkannt, sofern diesen ausdrücklich zugestimmt wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen vom Leistungserbringer oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 1 - Bestellungen

1. Bestellungen seitens McKesson Europe sind nur gültig, wenn sie von der McKesson Europe schriftlich, per Fax oder auch per Email erteilt sind und von mindestens zwei Personen unterzeichnet wurden. Satz 1 gilt nicht für Bestellungen, die durch das elektronische McKesson Europe-Bestellportal getätigt werden. Letztere sind mit einem entsprechendem Vermerk versehen und auch ohne Unterschriften gültig.

2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Bestellungen der McKesson Europe für das Zustandekommen eines Vertrags innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen. Maßgeblich ist das Datum der Bestellung.

§ 2 - Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Mängeluntersuchung

1. Vereinbarte Liefertermine sind bindend und vom Leistungserbringer einzuhalten.

2. Die zu erbringenden Leistungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen.

3. Bei Lieferung bestellter Waren muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigefügt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich mit diesem gekennzeichnet sein. Bei Artikeländerungen muss auf dem Lieferschein der Hinweis erscheinen, dass bereits der neue Artikel geliefert wird. Alle Versandpapiere müssen die Bestellnummer enthalten.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe der Leistung, bei Erbringung einer Werkleistung mit der Abnahme, am genannten Erfüllungsort auf McKesson Europe über.

5. Eigentumsvorbehaltsregelungen des Leistungserbringers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. McKesson Europe ist zur Weiterveräußerung gelieferter Waren an beliebige Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich McKesson Europe zu.

6. McKesson Europe wird gelieferte Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin untersuchen und gegebenenfalls gegenüber dem Leistungserbringer rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab Leistungserbringung oder bei

verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Leistungserbringer zugeht. Insofern verzichtet der Leistungserbringer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Mängelrüge gilt vom Leistungserbringer als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 5 Werktagen nach ihrem Zugang schriftlich widersprochen hat.

§ 3 - Verzug

1. Im Falle von auftretenden oder zu erwartenden Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen wird der Leistungserbringer McKesson Europe unverzüglich informieren. Der Leistungserbringer wird McKesson Europe die Gründe für den Verzug und dessen voraussichtliche Dauer mitteilen.

2. Ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist McKesson Europe berechtigt im Falle eines Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für jeden Werktag zu verlangen, an dem der zugesagte Liefertermin überschritten wird, maximal jedoch 5% des Auftragswertes.

§ 4 - Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Der Leistungserbringer wird alle Rechnungen in physischer Form an McKesson Europe versenden, sofern diese nicht explizit eine elektronische Rechnungsstellung gewünscht hat. Rechnungen des Leistungserbringers sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der McKesson Europe sowie den Vorgaben der einschlägigen europäischen Richtlinien zu erstellen.

2. Die Begleichung der Rechnung des Leistungserbringers stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist.

3. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien schriftlich niedergelegt wurde, verstehen sich die vertraglich vereinbarten Preise als Lieferung „frei Haus“ an die angegebene Adresse inklusive Verpackungskosten und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der McKesson Europe, aber nicht vor Lieferung und der bei Werkleistungen erforderlichen Abnahme der mangelfreien Ware, beziehungsweise des mangelfreien Werks. Bei einer Begleichung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen erfolgt die Zahlung unter Abzug von 3% Skonto. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen McKesson Europe im gesetzlichen Umfang zu.

5. Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen McKesson Europe an Dritte abzutreten oder diese von Dritten einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB wird hiervon nicht berührt.

§ 5 - Sachmängelhaftung

1. Unbeschadet weiterer Vereinbarungen gelten folgende Beschaffenheiten als vereinbart:

- a) ordnungsgemäße Verpackung bestellter Waren;
- b) verkehrsfähige Ware;
- c) bei Leistungen mit begrenzter Haltbarkeit: mindestens noch 60% der ursprünglichen Haltbarkeitsdauer.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen McKesson Europe uneingeschränkt zu. McKesson Europe ist berechtigt, bei Werkleistungen nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

3. Soweit der Leistungserbringer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, McKesson Europe von Schadensersatzansprüchen

Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt.

§ 6 - Rechtsmängelhaftung

1. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.
2. Er stellt McKesson Europe insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. McKesson Europe ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Leistungserbringers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Leistungserbringers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die McKesson Europe aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 7 - Transportversicherung

Jede Lieferung von Waren ist in angemessenem Umfang gegen Transportschäden oder Verlust zu versichern. Die Versicherung der Leistungen ist der McKesson Europe auf Anfrage durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 8 - Haftpflichtversicherung

1. Während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen McKesson Europe und dem Leistungserbringer wird letzterer über einen für die Vertragsbeziehung mit der McKesson Europe angemessenen Versicherungsschutz mindestens aber in Höhe von 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden verfügen.
2. Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes wird der Leistungserbringer bei Vertragsbeginn gegenüber der McKesson Europe durch Vorlage entsprechender Versicherungsscheine oder Deckungszusagen unaufgefordert nachweisen. Während der Vertragsbeziehung ist McKesson Europe jederzeit berechtigt einen entsprechenden Nachweis zu verlangen

§ 9 - Preisanpassungen

1. Bei den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen handelt es sich stets um verbindliche Fixpreise. Der Leistungserbringer versichert, dass er alle preisbildenden Faktoren berücksichtigt hat.
2. Abweichende Preise dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung durch McKesson Europe fakturiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung zur Preisanpassung. Eine Preisanpassung tritt dann frühestens drei Monate nach der Zustimmung in Kraft und hat keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Geschäfte oder bereits bestellte Leistungen.

§ 10 - Qualitätsmanagement

1. Der Leistungserbringer wird die Qualität seiner Leistungen stets überwachen und vor deren Erbringung in angemessenem Umfang überprüfen. Der Leistungserbringer wird die Herstellung und Qualitätsüberwachung in nachvollziehbarer Weise dokumentieren.
2. Jede qualitative Veränderung an vertragsgegenständlichen Leistungen ist der McKesson Europe vorab schriftlich mitzuteilen.
3. Subunternehmer wird der Leistungserbringer vor der Beauftragung prüfen und in regelmäßigen Abständen kontrollieren.

§ 11 - Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Leistungserbringer wird alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und der Sicherheit sämtlicher ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der McKesson Europe bekannt werdenden Daten höchste Priorität einräumen.
2. Der Leistungserbringer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten unverzüglich löschen, sobald diese für die Geschäftsbeziehung oder aus steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Gründen nicht mehr benötigt werden (Datensparsamkeit).
3. Sofern McKesson Europe nicht schriftlich vorab die Zustimmung erteilt hat, erfolgt keine Weiterleitung oder Verarbeitung von Daten an Dritte.

§ 12 - Geheimhaltungsvereinbarung

1. Der Leistungserbringer wird sämtliche vertraulichen Informationen geheim halten und keinem Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch für die Geheimhaltung der Vertragsbeziehung an sich.
2. Der Leistungserbringer wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jede unzulässige Offenlegung und Verwendung vertraulicher Informationen zu verhindern.
3. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, soweit vertrauliche Informationen mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der McKesson Europe offengelegt werden oder bereits ohne Zutun des Leistungserbringers in die öffentliche Sphäre gelangt sind.
4. Auf Aufforderung von McKesson Europe hat der Leistungserbringer unverzüglich sämtliche ihm von McKesson Europe zur Verfügung gestellten, vertrauliche Informationen enthaltende Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten, sofern diese nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung oder zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten unerlässlich sind.

§ 13 - Compliance und Umwelt

1. McKesson Europe legt großen Wert auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln, sowohl bei den eigenen Mitarbeitern, als auch bei Geschäftspartnern. Der Leistungserbringer verpflichtet sich daher, sich mit dem „Verhaltenskodex McKesson Europe – Leitfaden zu rechtlichen und ethischen Standards für den McKesson Europe Konzern“, der unter www.McKessonEurope.com abrufbar ist, vertraut zu machen und sein Handeln an den darin enthaltenen Verhaltensmaßstäben zu orientieren. Insbesondere gilt dies im Umgang mit Mitarbeitern und Dritten im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, der Vermeidung von Diskriminierung und Korruption.
2. Der Leistungserbringer wird darauf achten, dass bei seinem Handeln negative Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Leistungserbringer
3. McKesson Europe ist berechtigt, vom bestehenden Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Leistungserbringer trotz entsprechendem Hinweises wiederholt gegen § 13 oder gegen bestehende Gesetze verstößt.

§ 14 - Genehmigungen

1. Der Leistungserbringer versichert, über alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Berechtigungen, die zur Erbringung der geschuldeten Leistung, zu Ausführung der Tätigkeit, der Herstellung oder Auslieferung der Leistungen oder deren Transport erforderlich sind, zu verfügen.
2. Auf Verlangen wird der Leistungserbringer diese der McKesson Europe unverzüglich nachweisen.

§ 15 - Rücktritt und Kündigung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechte ist McKesson Europe zum Rücktritt oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Leistungserbringer seine Lieferung einstellt, sich seine finanzielle Situation soweit verschlechtert, dass die Lieferung gefährdet ist, ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Sollte der McKesson Europe durch den Rücktritt oder die Kündigung ein Schaden entstehen, so hat der Leistungserbringer diesen zu ersetzen, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft.
3. McKesson Europe ist berechtigt vom ganzen Vertrag zurückzutreten, sofern sie kein Interesse an der bereits erbrachten Teilleistung hat.

§ 16 - Änderungen der AEB

McKesson Europe ist berechtigt, diese Vereinbarung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden jedoch nur dann ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Leistungserbringer trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Hierauf wird der Leistungserbringer bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hingewiesen.

§ 17 - Erfüllungsort, Schriftformerfordernis

1. Erfüllungsort ist der bei der Bestellung angegebene Ort, beziehungsweise – ist ein solcher in der Bestellung nicht genannt – der Sitz der Hauptverwaltung der McKesson Europe.
2. Jede nachträgliche Änderung des Vertrages zwischen McKesson Europe und dem Leistungserbringer bedarf der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 - Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz von McKesson Europe.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 19 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt dispositives Recht. Sieht letzteres keine entsprechende Regelung vor, so sind die Parteien gehalten, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Sitz: Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB 9517